

6 Einrichtungskulturen

Das Kapitel „Einrichtungskulturen“ stellt die Sicht der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten auf ihr Leben in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ins Zentrum und beleuchtet diese anhand verschiedener Merkmale einer Einrichtungskultur. Die Einrichtung ist Lebensmittelpunkt der geflüchteten Jugendlichen und zentraler Ort für Sozialkontakte. Wie im Kapitel „Lebenswelt und Handlung“ ausgeführt wird, hat das Alltagsleben in den Einrichtungen einen besonderen Stellenwert für die Jugendlichen, da der Anschluss an das lokale Nahumfeld nur schwer gelingt.

Unsere Studienergebnisse zeigen, dass sich in der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Geflüchtete Einrichtungskulturen etablieren, die sich entlang einer Achse von Passivität/Verwaltung und Offenheit/Gestaltung gruppieren lassen. Die verwaltungstechnische Einrichtungskultur schafft einen Ort, an dem spürbar wird, dass die Jugendlichen in erster Linie im bürokratisch-technischen Sinne „Fälle“ darstellen, die es zu „bearbeiten“ gilt. Das Zusammenleben besitzt hier nicht selten den Charakter eines Übergangswohnens. Prozesse des Ankommens im engeren Sinne werden nicht gefördert. Eine solche Kultur vermittelte sich uns beispielsweise in Form klinischer Sterilität der Gemeinschaftsräume, starrer Regelkonzepte und Problemlösungsstrategien, die kaum Partizipations- und Mitsprachemöglichkeiten der Jugendlichen zulassen. Wir haben dort oft überforderte Mitarbeiter*innen und mürrisch dreinblickendes Wachpersonal angetroffen. Einrichtungen hingegen, in denen sich eine Kultur der Offenheit, des Miteinanders und des Gestaltungswillens etablieren konnte, entpuppten sich als Orte mit einer positiven, herzlichen Grundstimmung, an denen die Jugendlichen ganzheitlich mit ihren individuellen Bedürfnissen wahrgenommen wurden. Ihre Situation wurde von der Einrichtung mit

Blick auf ihre Integrations- und Zukunftsperspektive aktiv gestaltet und sie wurden in ihr Leben betreffende Entscheidungen einbezogen.

Die Analyse der Unterbringungssituation entlang von Einrichtungskulturmerkmalen bietet sich angesichts der Fachdebatte um die Anwendung von Standards und der damit verbundenen Sorge der Etablierung einer Zweiklassen-Jugendhilfe an. Es wird zudem befürchtet, dass mit der geplanten Reform des SGB VIII rechtsgültig niedrigere Standards für Geflüchtete im SGB VIII verankert werden als sie für in Deutschland aufgewachsene Kinder gelten (BumF, 2016; Jugendliche ohne Grenzen et al., 2017; Naber, 2017).

„Die Debatte über die Anwendung von Standards, die fachlich-konzeptionelle Ausgestaltung von (mitunter neuen) Hilfesettings und Arbeitsstrukturen zeigt, dass die Kinder- und Jugendhilfe derzeit um die ‚richtige/angemessene‘ Ausrichtung ringt. Ihre aktuelle Position ist geprägt von vielfältigen Spannungsverhältnissen: Politische Entscheidungen vs. fachpolitische Haltung; Quantität der Fallzahlen vs. Qualität der Versorgung, nicht planbare Fluchtbewegung und Flüchtlingsrouten vs. Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe.“ (Brinks & Dittmann, 2016, S. 97)

Infolgedessen soll in diesem Kapitel nachgespürt werden, an welchen Stellen wir Anzeichen vom Aufweichen der Standards der Kinder- und Jugendhilfe vorgefunden haben, die mit der hohen Anzahl an nach Deutschland geflohenen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten begründet wurden. Zudem soll danach gefragt werden, wie die Kultur einer Einrichtung mit diesen Befunden korreliert. Zunächst wird im Folgenden kurz die Situation im Jahr 2015 beschrieben, die zur bundesweit gleichmäßigen Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten führte und seit der Novellierung des SGB VIII im Herbst 2015 gesetzlich vorgeschrieben ist. Für das Land Brandenburg bedeutete dies den grundlegenden Neuaufbau der Infrastruktur, der mit einem zwischenzeitlichen Absenken jugendhilferechtlicher Standards einherging (6.1). Daran anschließend wird die Sicht der Minderjährigen auf ihr Leben in der Einrichtung entlang ausgewählter Aspekte dargestellt, die in ihrem komplexen Wechselspiel die Kultur einer Einrichtung beschreiben. Der Perspektive der Jugendlichen wird dabei jeweils die Beschreibung eines relevanten Einrichtungskulturmerkmals vorangestellt: Als materielles Zeugnis von Einrichtungskultur wird zuerst die Unterbringungssituation der Jugendlichen inkl. deren baulichen und räumlichen Ge-

gebenheiten vorgestellt (6.2). Nachfolgend wird die Einrichtung als Ort der zwischenmenschlichen Begegnung im Mittelpunkt der Betrachtungen gerückt (6.3). Nicht zuletzt wird auch gefragt, wie Partizipation und Vergesellschaftung in den Einrichtungen des Landes Brandenburg gelebt werden (6.4). Das Kapitel schließt mit der Organisation des Sozialraums als Ausdruck einer Einrichtungskultur (6.5).

6.1 NEUAUFBAU DER INFRASTRUKTUR

Die Erzählungen in den besuchten Einrichtungen zur Situation der stationären Unterbringung der Jugendlichen beginnen häufig mit Bezugnahme auf das Jahr 2015, in dem die Flucht vieler Menschen nach Deutschland medial sehr präsent war. Die Zunahme nach Deutschland geflüchteter Menschen mündete vielerorts in einer Verwaltungs- und Infrastrukturkrise (Hanewinkel, 2015). Davon waren ebenfalls die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten betroffen, wenn auch in weniger sichtbarem Maße. In kürzester Zeit mussten Einrichtungen und Infrastruktur für die unbegleiteten Minderjährigen aufgebaut werden. Das bedeutete vor allem für „Kommunen, die bis dahin nicht in die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen involviert waren, nun im Eiltempo Strukturen für die Betreuung und Versorgung der Zielgruppe zu schaffen“ (Gumbrecht, 2018, S. 10). Dem Bericht der Landesregierung Brandenburg zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter ist zu entnehmen, dass es bis Sommer 2015 lediglich einen Träger gab, der unbegleitete minderjährige Geflüchtete betreute. Bis Ende des Jahres 2015 erhöhte sich die Zahl auf 26 (Landtag Brandenburg, 2018, S. 25). Infolgedessen wurden vielerorts Einrichtungen zunächst als sogenannte Versorgungseinrichtungen eröffnet und wurden sukzessive in Clearingeinrichtungen nach § 42 SGB VIII und in stationäre Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung oder sonstige Wohnform) umgewandelt. Im Laufe des Jahres 2016 wurden weitere Kapazitäten aufgebaut und gleichzeitig die Qualität der pädagogischen Arbeit verbessert (ebd.). Die Versorgungseinrichtungen dienten dazu

„Obdachlosigkeit zu verhindern verbunden mit einer pädagogischen Grundversorgung. Für diese Einrichtungen sind ... vorübergehend Mindestanforderungen festzu-

legen, die schrittweise in Richtung der gültigen Jugendhilfestandards für Clearingstellen weiterentwickelt und dem [sic!] spezifischen Bedarfen der UMF [unbegleitete minderjährige Flüchtlinge] gerecht werden.“ (MBJS, 2015a)¹

In den Hinweisen des MBJS zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vom 13.10.2015 (MBJS, 2015a) wurden diese Mindestanforderungen in Bezug auf die räumlichen und personellen Anforderungen konkretisiert: ein Schlafplatz (Matratze) pro Person, Sitzgelegenheiten, Abstellmöglichkeiten für persönliche Dinge, nach Geschlecht getrennte Toiletten und Waschmöglichkeiten (optional: Duschen), Fenster für Tageslichteinstrahlung und zum Lüften, die Einhaltung des Brandschutzes, ein Raum für persönlichen Austausch sowie für Mitarbeiter*innen-Gespräche sowie nach Möglichkeit ein Raum zur Ausübung der Religiosität. Für die 24 Stunden-Betreuung von zwanzig unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten wird ein Personalschlüssel von mindestens vier Betreuer*innen, im Verhältnis zwei Fachkräfte und zwei Nicht-Fachkräfte, sowie ein/e Sozialarbeiter*in vorgeschrieben. Tagsüber sollen nach Möglichkeit zwei Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen und eine Leitungsperson erreichbar sein (vgl. MBJS, 2015a; ohne relevante Änderungen MBJS, 2015b).

Bildhaft beschrieb uns ein Leiter einer Einrichtung, wie an einem Freitag mit dem Jugendamt vereinbart wurde, eine Einrichtung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete zu eröffnen. Über das Wochenende wurde das Gebäude dann in kürzester Zeit dafür hergerichtet und bereits am Montag stand eine Mitarbeiterin vor dem Faxgerät in der Einrichtung, welches unentwegt die vom Jugendamt übermittelten Fallakten ausdrückte. Viele Landkreise und Kommunen waren auf die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten nicht vorbereitet, wie das folgende Zitat eindrücklich belegt:

„Und 2015 dann doch ziemlich kalt erwischt wurden. Ich weniger. Aber der Landkreis. Und es da hieß, es gäbe eine Quote von Jugendlichen, die hier unterzubringen seien. ... Und dann ging das eigentlich verhältnismäßig schnell, indem der Landkreis sich bei uns [Trägername] meldete und dann Bedarfe mitteilte und fragte an,

1 Es handelt sich hierbei um eine lose Blattsammlung, die in einem pdf-Dokument zusammengeführt wurde, jedoch keine Seitenangaben enthält.

ob wir bereit wären ... die neben uns liegende Immobilie für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen zu betreiben. Und man dachte da an einer Anzahl von etwa sechsundvierzig jungen Menschen aus verschiedenen Ländern. Dem sind wir dann, im Grunde genommen erstmal sehr zügig gefolgt nach den ersten Überlegungen. Und dann musste das im Grunde genommen ganz schnell gehen. Weil unser Landkreis letztendlich, bezogen auf Brandenburg, also noch ziemlich hinten an stand bei der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen. Und da war der Druck dann entsprechend groß. Es muss jetzt gehandelt werden.“ (D11:1)

Die Anzahl an minderjährigen Geflüchteten, die in Brandenburg in der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, nahm entgegen der Schilderungen aus der Praxis bereits seit 2014 stark zu und hatte seinen vorläufigen Höhepunkt im Jahr 2016. Der Blick in die Kinder- und Jugendhilfestatistik (Statistisches Bundesamt, 2018) zeigt, dass die Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter bundesweit mindestens seit 2010 zunimmt: In den Jahren 2010 bis 2013 stieg die Zahl der Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise in Deutschland von 2.822 kontinuierlich auf 6.584 an. 2014 erhöhte sich die Zahl auf 11.642, was einer Zunahme um 76,82 % entspricht. Für das Jahr 2015 war in der Statistik ein weiterer Anstieg der Inobhutnahmen um 263,42 % auf 42.309 zu verzeichnen. 2016 stieg die Anzahl lediglich um 6,21 % auf 44.935. Im Land Brandenburg pendelte die Zahl der Inobhutnahmen in den Jahren 2010 bis 2013 zwischen 8 und 15 und stieg im Jahr 2014 im Vergleich zu 2013 um 880 % auf 147. Für 2015 wurde ein erneuter Zuwachs um 211,56 % im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet. Zwischen 2015 und 2016 stieg die Zahl der Inobhutnahmen um 577 bzw. 125,98 % auf 1035 (ebd.). Die halbjährlich vom MBS Brandenburg veröffentlichten Daten zur Situation unbegleiteter minderjähriger Ausländer*innen beginnen mit dem Stichtag 30.10.2015. Demzufolge stieg die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in Brandenburg im Zeitraum vom 30.10.2015 bis zum 29.02.2016 von 649 auf 1535. Sie erreichte Ende 2016 ihren Höhepunkt mit 1601 und nimmt seither kontinuierlich ab. Am 01.08.2017 lag die Zahl bei 1439 (MBS, 2017e, S. 6).

Die Fluktuation der Fallzahlen stellt die Einrichtungen und Jugendhilfeträger vor organisatorische Probleme und wirtschaftliche Risiken. Treffen deutlich weniger neue unbegleitete minderjährige Geflüchtete ein als kalkuliert, besteht die Gefahr, dass auf diese Zielgruppe spezialisierte Einrichtungen nicht mehr ausreichend ausgelastet sind und wieder geschlossen

werden. Unsere Feldbeobachtungen werfen die Frage auf, inwiefern beim Auf- und Umbau der Infrastruktur eine langfristige Planung erfolgt. Beispielsweise haben wir Einrichtungen besucht, die den provisorischen Charakter einer Interimslösung haben, obwohl sie erst am Ende der zweiten Jahreshälfte 2016 eröffneten – zu einem Zeitpunkt, als an anderen Orten bereits Einrichtungen geschlossen wurden. Es stellt sich daher die politische Frage, wie das derzeitige Wissen über den Rückgang der Geflüchtetenzahlen zur Verbesserung der Wohnsituation der in der Kinder- und Jugendhilfe lebenden Geflüchteten genutzt werden kann.

6.2 MATERIELLE UNTERBRINGUNGSSITUATION

6.2.1 Einrichtungstypen, bauliche Gegebenheiten und räumliche Ausstattung

Für die Analyse der Kultur einer Einrichtung ist es maßgebend, ob die materielle Unterbringung adäquat an die Bedürfnisse der geflüchteten Jugendlichen ausgerichtet wird und ob es den baulichen Gegebenheiten und der räumlichen Ausstattung gelingt, eine Atmosphäre herzustellen, die die Entwicklung eines Gefühls des Zuhause-Seins ermöglicht. Die Unterbringung der Jugendlichen erfolgt in Brandenburg zu Beginn unserer Feldphase nach Zahlen des MBS zu 90 % in Jugendhilfeeinrichtungen und zu 10 % in anderen Einrichtungen wie etwa Gemeinschaftsunterkünften und Aufnahmeeinrichtungen. Ein sehr geringer Anteil (1,0 %) der Minderjährigen wird nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien versorgt. Der Großteil (70 %) sind nach § 34 SGB VIII stationär untergebracht, 6,4 % erhalten ambulante Hilfen zur Erziehung und 22,5 % Hilfen für Volljährige (MBS, 2017a, S. 10 f.). In unserer Befragung haben wir die unterschiedlichen Typen der Jugendhilfeeinrichtungen feingliedriger aufgeschlüsselt: Von den im ersten Halbjahr 2017 erfassten Jugendlichen leben 71,9 % in Regelgruppen der stationären Jugendeinrichtungen, die nur Geflüchtete betreuen. Lediglich 6,8 % sind in gemischten stationären Jugendeinrichtungen zusammen mit deutschen Jugendlichen untergebracht. Hinter der Bezeichnung „Wohngruppe umA“ (D20:19) kann sich daher eine Vielzahl an Einrichtungsformen mit sehr unterschiedlichen Charakteristika verbergen. Wir haben Einrichtungen besucht, die mitten in der Stadt Wohnungen in gewöhnlichen

Mietshäusern angemietet haben, die in der Regel zwischen zwei und sechs Jugendlichen, auf jeden Fall nicht mehr als zehn Jugendlichen ein Zuhause bieten. Andere unbegleitete minderjährige Geflüchtete sind in kleinen Ein- und Mehrfamilienhäusern untergebracht. Demgegenüber stehen alte Gasthäuser, Schullandheime oder Verwaltungsgebäude, die teilweise bis zu 36 Jugendliche beherbergen. Sind die Jugendlichen in größeren Wohnheimen untergebracht, werden diese von der örtlichen Bevölkerung nicht selten als „Haus, wo die Ausländer wohnen“ gebrandmarkt.

Insgesamt 6,8 % der von uns erfassten Jugendlichen werden in ambulanten Hilfen zur Erziehung in Form von betreutem Einzel- bzw. Gruppenwohnen untergebracht. Diese Betreuungseinrichtungen erfordern vonseiten der Jugendlichen ein vergleichsweise hohes Maß an Selbständigkeit. Zugleich entspricht dies häufig dem Wunsch der Jugendlichen, in einer eigenen Wohnung zu leben zu können. Während 2,7 % aller erfassten Geflüchteten der ambulanten Hilfe zur Erziehung in reinen Geflüchteteinrichtungen untergebracht sind, wohnen 4,1 % in gemischten Einrichtungen zusammen mit deutschen Jugendlichen. Ein geringer Teil (2,1 %) der Befragten sind als Care-Leaver mit eigenem Wohnraum versorgt, die jedoch noch innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

Die Vielzahl an Einrichtungstypen macht deutlich, dass die individuelle Unterbringungssituation sehr unterschiedlich sein kann. Der geringe prozentuale Anteil an Jugendlichen, die mit anderen deutschen Jugendlichen betreut werden, zeigt zudem auf, dass beim Aufbau der Versorgungs- und Betreuungsinfrastruktur für die schnellstmögliche Schaffung von Kapazitäten zur Unterbringung der Minderjährigen die Förderung sozialer Teilhabe hintenanstehen musste. Das ist insofern problematisch, da der Wunsch nach deutschen Freund*innen für viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete unerfüllt bleibt. Deutsche Mitbewohner*innen könnten womöglich den Kontakt zu anderen deutschen Altersgenoss*innen erleichtern. Die vorzufindende Heterogenität an Einrichtungstypen ist im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich nicht neu, allerdings besteht im Falle der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten die Problematik, dass diese Heterogenität nicht Ausdruck der individuellen Bedürfnisse der Geflüchteten ist.

Am Beispiel der besuchten stationären Einrichtungen lässt sich zeigen, dass die Lebensbedingungen dort sehr unterschiedlich sind und diese nicht immer den aktuellen Verwaltungsvorschriften entsprechen. In der „Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtun-

gen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV-SchKJE)“ vom 06.04.2017 werden beispielsweise verbindliche Mindestanforderungen für die räumliche Ausstattung formuliert. Seit Inkrafttreten der Vorschrift sind diese in den Betriebserlaubnisverfahren zugrunde zu legen. Sie dienen hier als Folie, vor deren Hintergrund der Ist-Zustand der besuchten Einrichtungen aufgezeigt und miteinander verglichen wird. Die Bezugnahme auf die Verwaltungsvorschrift bietet sich an, da in der Fachdebatte im Zuge der sprunghaft gestiegenen Anzahl der zu versorgenden unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten die Etablierung eines Zweiklassensystems und/oder eine allgemeine Absenkung von Jugendhilfestandards befürchtet wird (siehe oben). Interessant sind vor allem die Ausführungen zu den privaten Zimmern, den Gemeinschaftsräumen und zur Küche. Die von uns besuchten Einrichtungen erfüllen die Vorgaben der aktuellen Verwaltungsvorschrift in unterschiedlichem Maße.²

Während die VV-SchKJE Ein- bis Zweibettzimmer vorsieht, leben die meisten Jugendlichen in den von uns besuchten Einrichtungen jedoch in Mehrbettzimmern mit zwei bis vier Betten (VV-SchKJE, 2017, S. 153). Das trifft auch auf Einrichtungen zu, die Clearingplätze vorhalten. Der hohe Anteil an Mehrbettzimmern für mehr als zwei Personen weist daraufhin, dass während der zeitlich beschränkten Absenkung der Standards vielerorts die Möglichkeit genutzt wurde, die gebilligten Spielräume zu nutzen und diese teilweise bis heute bestehen. Für Clearingeinrichtungen finden sich in den Hinweisen den MBJS aus dem Jahr 2015 beispielsweise folgende Angaben: „Vorzugsweise werden 2-Bett-Zimmer vorgehalten mit einer Mindestgröße von 16 m², vereinzelt Mehrbettzimmer sind nicht ausgeschlossen“ (MBJS, 2015a). Das heißt selbst für Clearingeinrichtungen sollte trotz neu eingeführtem bundesweiten Verteilverfahren nach Möglichkeit der Standard von Zweibettzimmern gehalten werden, obwohl das Land Brandenburg bei der Aufnahmequote zunächst weit hinter seinem Soll lag (siehe auch Kapitel 4.1: Herkunft, Alter und Geschlecht). Gleichzeitig weisen die Formulierungen „vorzugsweise“ und „vereinzelt Mehrbettzimmer sind nicht ausgeschlossen“ auf die Möglichkeiten der Unterschreitung der Min-

2 Anzumerken ist jedoch, dass die von uns besuchten Einrichtungen vor Inkrafttreten der VV-SchKJE vom 06.04.2017 in Betrieb genommen wurden.

destanforderungen hin. Es kam daher teilweise zu einer zweifachen Absenkung der kinder- und jugendhilferechtlichen Standards: Die Formulierung von Mindeststandards im Rahmen der Aufhebung des regulären Betriebserlaubnisverfahrens sowie die Nicht-Einhaltung dieser Mindestanforderungen durch weiche Formulierungen, die Ausnahmen der Ausnahmen zulassen.

Nach aktueller Rechtslage ist für ausreichend Gemeinschaftsräume zu sorgen: „Gemeinschaftliche Vorhaben müssen räumlich realisierbar sein“ (VV-SchKJE, 2017, S. 153). Die Angaben zu Anzahl, Größe und Ausstattung bleiben jedoch recht vage: „Dieser Bereich soll nach Art der Ausstattung eine vielseitige Nutzung für die Bewohner ermöglichen“ (VV-SchKJE, 2017, S. 153). In der Regel wird in den von uns besuchten Einrichtungen ein Gemeinschaftsraum gestellt, der mit Sofa und Couchtisch und einem Fernseher ausgestattet ist. Teilweise stehen weitere Funktionsräume zur Verfügung. Einrichtungen, die während des Clearings Sprachunterricht im eigenen Haus anbieten, haben hierfür Schulräume vorgehalten, teilweise werden weitere Räume wie der Gemeinschaftsraum für die Zeit des Unterrichts als Klassenzimmer genutzt. In einem Fall gab es für eine Wohneinheit keinen Gemeinschaftsraum.

Für Wohnheime und Internate ist eine Teeküche zwingend vorgeschrieben, sofern in den Zimmern keine Kühlschränke vorhanden sind (VV-SchKJE 2017, S. 154). Teeküche und Kühlschränke im Zimmer haben wir bei den Einrichtungsbesichtigungen selten vorgefunden. In den großen Einrichtungen ist es nicht ungewöhnlich, dass von einem Koch/einer Köchin in einer Großküche für alle gekocht wird. Hier können die Jugendlichen in der Regel die Großküche zu bestimmten Zeiten nutzen. Demgegenüber stehen große Einrichtungen, die das Kochen den Jugendlichen überlassen, um den Aspekt der Verselbstständigung in den Vordergrund zu rücken. In diesen Fällen gibt es pro Wohngruppe eine Küche, in der sie ihr Essen selbst zubereiten können. In den Einrichtungen, in denen die jungen Geflüchteten in Wohnungen oder kleinen Häusern leben, wird in der Regel von ihnen selbst – bei Bedarf mit Unterstützung des Betreuungspersonals – in haushaltsüblichen Küchen gekocht.

Eindeutige Worte finden sich in der VV-SchKJE in Bezug auf ein ausreichend großes Esszimmer: „Essplätze in der Küche oder in einem Gemeinschaftsraum für gemeinsame Mahlzeiten müssen entsprechend der Kapazität vorhanden sein“ (VV-SchKJE, 2017, S. 154). In der Praxis sind jedoch Esszimmer für gemeinsame Mahlzeiten nicht selbstverständlich.

Selbst in den Einrichtungen, in denen zentral für alle gekocht wird, ist die Anzahl der Essplätze nicht immer ausreichend, um mit allen Bewohner*innen gemeinsam essen zu können. Auch die Hinweise des MBJS aus dem Jahr 2015 weisen auf die Bedeutung eines Gemeinschaftsraums mit Essplätzen hin: „Für jede Gruppe stehen ein Gemeinschaftsraum mit integrierter Küche von mindestens 30 m²“ (MBJS, 2015a) zur Verfügung. Eine übliche Gruppengröße bezieht sich in den Hinweisen auf eine Anzahl von neun unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (ebd.). Interessant ist hier, dass im Zuge des Neuaufbaus von Infrastruktur selbst dort Standards nicht eingehalten wurden, die von Anfang an als verbindliche Mindestanforderungen festgesetzt waren.

Diese exemplarischen Ausführungen machen darauf aufmerksam, dass die vorhandenen Spielräume bei den Betriebserlaubniserteilungen im Schnell-Verfahren von mindestens Ende 2015 bis ins Jahr 2016 hinein genutzt wurden, um die Mindestanforderungen zu unterschreiten, die nicht den kinder- und jugendhilferechtlichen Anforderungen gerecht werden. Ab welchem Zeitpunkt das reguläre Betriebserlaubnisverfahren wiedereingeführt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Derzeit lässt sich aus unserer Sicht nicht beurteilen, inwiefern die Hinweise aus unserer Studie primär dem unvorbereiteten Aufbau der Infrastruktur geschuldet sind und in der nächsten Zeit sukzessive abgebaut werden.

Da wir die materielle Unterbringungssituation als Zeichen gelebter Einrichtungskultur interpretieren, interessieren wir uns jedoch nicht nur für die verwaltungsrechtlichen Vorgaben bezüglich der räumlichen Ausstattung und Möblierung, sondern auch für die Atmosphäre, die die von uns besuchten Einrichtungen ausstrahlen. Die folgenden Impressionen über drei große Einrichtungen, in denen zwischen 18 und 36 Jugendliche leben, zeichnen ein Bild der Wohnstätten der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, die zum Zeitpunkt der Feldnotizen als reguläre Einrichtungen der Hilfe und Erziehung zugelassen sind. Auch hier finden sich Anhaltspunkte, die womöglich auf ungleiche Standards zwischen Einrichtungen für deutsche Jugendliche und geflüchtete Jugendliche hinweisen:

„Nach kurzer Fahrtzeit ... befanden wir uns auf einer schmalen Landstraße mit stark geflecktem Teerbelag, die sich durch den Wald schlängelte. Schon bald war ein einfaches Schild [Name] zu lesen, hiervon führte ein noch vereister Sandweg mitten in den Wald. ... Das Gelände der Einrichtung ist ein freundlich wirkendes Anwesen

mit zwei eher klein wirkenden Gebäuden, die über eine Überdachung miteinander verbunden sind. Das Gelände wird in weiten Teilen von Schuppen umrahmt und abgegrenzt. Alles wirkt neu renoviert und gepflegt. ... Das Haus macht einen kleinen und verwinkelten Eindruck. ... In dem Tiefparterre befinden sich die Dusch- und Waschräume der Jugendlichen, zwei Aufenthaltsräume, die noch sehr provisorisch waren, sowie zwei Schulräume, in denen die Jugendlichen während der Clearingphase beschult werden. ... Von den Schulräumen ein paar Treppenstufen hinauf wurden uns die neuen Büroräume für eine weitere Mitarbeiterin gezeigt sowie die Räume, die von den „fitten“ Jungs als kleine WG-Wohneinheit mit eigenem Bad benutzt werden. ... Die anderen Jugendlichen sind in Zwei- bis Vierbettzimmern untergebracht. Die Räume sind sehr unterschiedlich großzügig gestaltet, sie sind alle mit Metallbetten und Spinden sowie einem (Schreib-)Tisch und Stuhl ausgestattet. Nachhaltig irritierte mich beim ganzen Besuch der Einrichtung, dass die Räume nur mit einem Schlüssel aufzuschließen waren. Die Türen hatten anstelle eines Türgriffs einen runden Knauf mit integriertem Schlüsseloch. Bis auf die Zimmernummerierung sahen alle Türen gleich aus und es erschloss sich für mich nicht, was sich hinter welcher Tür befinden könnte.“ (D40:1–8)

„Das Haus wurde vor Bezug durch die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten als Gemeinschaftsunterkunft genutzt. Ich habe das Gefühl, dass ein Großteil der Einrichtung von der vorherigen Nutzung stammt. Das Haus hat zwei Stockwerke. ... Das Haus ist langgezogen, es gibt ein kleines Treppenhaus, jedes Stockwerk hat einen langen schmalen Flur, von dem alle Räume abgehen. An den Türen kleben teilweise noch alte Notizen, aus denen ersichtlich ist, wie groß der Raum ist und welche Funktion der Raum hat (zum Beispiel Gemeinschaftsraum 16.01 qm). Im Keller befindet sich der Wäsche- und Trockenraum, die sanitären Anlagen für die Betreuer*innen sowie der Lebensmittel-Lageraum. Beim Betreten der Kellertreppe kommt einem der moderate Geruch feuchter und schimmeliger Keller entgegen. Bei meinem ersten Besuch wirkte dort unten alles feucht und moderig, teilweise ist Schimmel an den Wänden zu sehen. Heute ist der Kellerflur sogar von Pfützen übersät. Niemand scheint sich noch die Mühe zu machen, das Regenwasser wieder aus dem Haus zu bekommen.“ (D61:1)

„Das Gelände liegt am Ortsrand und blickt auf einen See. Das Haus mit drei Stockwerken passt sich in das umliegende Häuserbild ein. Es ist etwas nach hinten versetzt und hat eine kleine Grünfläche zur Straße hin. Sowohl das Gelände als auch das Haus sind frei zugänglich. ... Beim Betreten fallen die hellen und überaus

freundlich wirkenden Räume auf. Ein Schaukelstuhl lädt zum Verweilen ein. Der ganze Eingangsbereich macht einen einladenden und gleichermaßen beruhigenden Eindruck. Das Haus vermittelt mir als Besucher*in ein Gefühl des Willkommen-Seins.“ (D29:1)

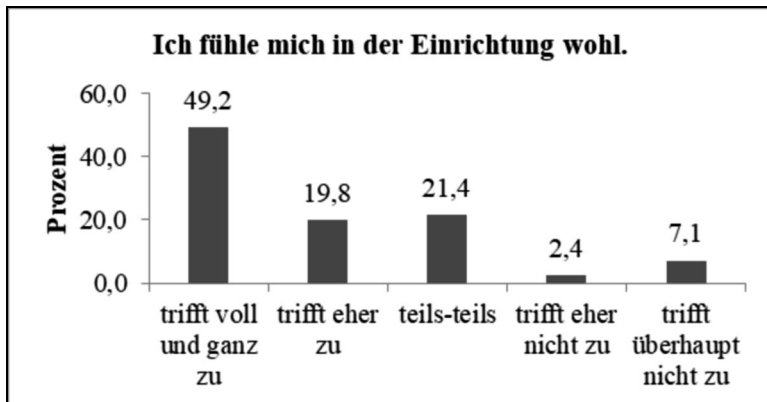
Manche Einrichtungen vermitteln demnach den Eindruck, lediglich ein Notbehelf zu sein, um die Jugendlichen vor Obdachlosigkeit zu schützen. Haus und Einrichtungsgegenstände befinden sich in einem renovierungsbedürftigen und abgenutzten Zustand. Sie sind sehr einfach möbliert, teilweise weisen die Einrichtungsgegenstände sehr starke Gebrauchsspuren auf und sind sichtlich beschädigt. Das Mobiliar der Einrichtungen scheint aus der vorherigen Nutzung etwa als Freizeitheim oder Notunterkunft zu stammen und erzeugt den Eindruck, dass die Umfunktionierung des Hauses erst wenige Tage zurückläge. In einer solchen Einrichtung ist es sehr schwer, eine Kultur des Gestaltens zu etablieren. Andere Einrichtungen dagegen sind sehr wohnlich gestaltet: Frische Blumen stehen auf den Tischen und gemütliche Sofas laden zum Verweilen in den Gemeinschaftsräumen ein. Auch wenn die Notwendigkeit des schnellen Aufbaus einer Infrastruktur für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten die Nicht-Einhaltung von Mindeststandards begünstigte, zeigen unsere Feldbeobachtungen auf, dass die konkrete Gestaltung der baulich-räumlichen Gegebenheiten Zeugnis einer bestimmten Einrichtungskultur ist. Von der konkreten Einrichtungskultur hängt maßgeblich ab, wie sehr sich die vorgefundenen Mängel auf die Lebensqualität in der Einrichtung niederschlagen. Darüber hinaus deuten unsere Beobachtungen darauf hin, dass es in der Praxis schwierig ist, einmal zugelassene Absenkungen von Mindeststandards wieder rückgängig zu machen.

6.2.2 Zufriedenheit mit der Einrichtung und ihrer räumlichen Ausstattung

Der vorangegangenen Beschreibung der materiellen Unterbringungssituation folgt hier die Perspektive der befragten Jugendlichen auf ihr Leben in der Einrichtung. Die Zufriedenheit der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten mit ihrer Einrichtung fällt ebenso unterschiedlich aus, wie die Bewohner*innenschaft heterogen ist. Wir haben während der Feldaufenthalte mit Jugendlichen gesprochen, die sich sehnlichst wünschten, ihre Ein-

richtung verlassen zu dürfen. Andere wiederum berichteten, dass sie bei ihrer Ankunft zunächst die Einrichtung verlassen wollten, diese im Laufe der Zeit aber als ihr neues Zuhause schätzen gelernt hätten und nun nicht mehr verlassen wollten. Auffallend war, dass bei keiner Einrichtung entweder alle Jugendlichen mehrheitlich zufrieden oder mehrheitlich unzufrieden waren. Die Ergebnisse der Fragebogenbefragung stellen den Einrichtungen insgesamt ein gutes Zeugnis aus, wie in Abbildung 6.1 zu sehen ist. 69,0 % aller befragten Jugendlichen stimmen der Aussage „Ich fühle mich in der Einrichtung wohl“ zu, 21,4 % können der Aussage zumindest in Teilen zustimmen und 9,5 % verneinen dies.

Abbildung 6.1: Wohlbefinden in der Einrichtung



Quelle: Eigene Daten, n = 126

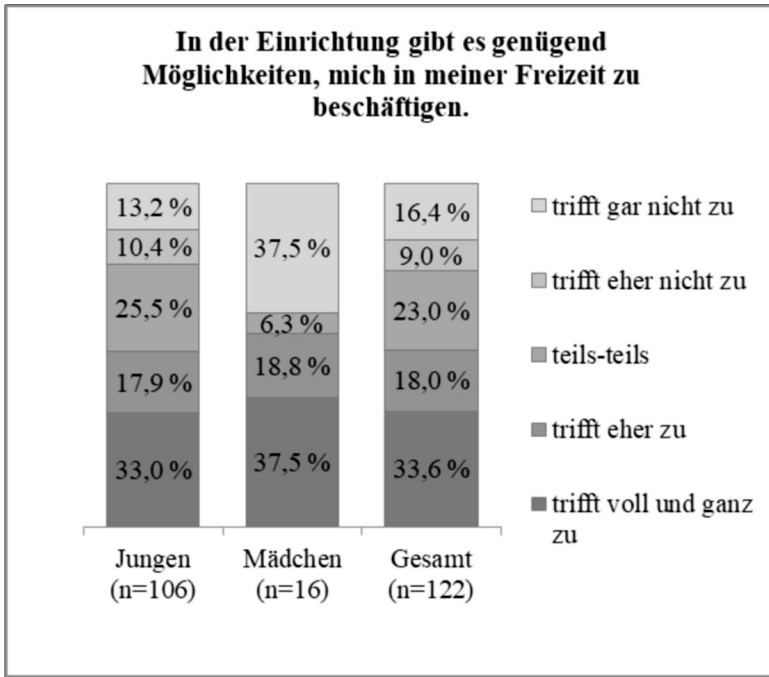
Die Diskussionen in den Workshops über die Änderungswünsche in den Einrichtungen zeigen, dass sich die jungen Geflüchteten nach einer wohnlichen Atmosphäre sehnen, die ihnen ein Gefühl von Zuhause-Sein vermitteln kann. Das beginnt bei dem Wunsch nach der Beseitigung offensichtlicher Mängel in den Räumen und am Inventar – von baufälligen Duschkabinen über verstopfte Toiletten bis hin zu altersschwachen Spülmaschinen, deren Spüleistung nicht mehr ausreichend ist – und endet bei Problemen des Zusammenlebens, die sich aus der Heterogenität der Bewohner*innenschaft und dem Umgang der Mitbewohner*innen mit ihren Frustrationen ergeben. Der Wunsch nach einer wohnlich-einladenden Atmosphäre zeigte sich jedoch nicht nur in dem Bedürfnis nach Mängelbeseiti-

gung, sondern auch in dem Wunsch, die Aufenthaltsqualität in der Einrichtung zu erhöhen. Mit letzterem Aspekt waren zum Beispiel eine Umgestaltung der Außenflächen des Geländes, eine individuelle Wandgestaltung der privaten Räumlichkeiten oder auch ein vielfältigeres Angebot an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten assoziiert.

Die weiblichen unbegleiteten Minderjährigen legen unserer Studie zufolge besonders großen Wert darauf, dass sie in einer gemütlichen und wohnlichen Atmosphäre leben. In einer sehr schlicht und zweckmäßig gestalteten Mädcheneinrichtung, in der ein Großteil der Möblierung deutliche Abnutzungserscheinungen aufweist, drehten sich viele Veränderungswünsche der Jugendlichen um die Verbesserung der Raumausstattung, vor allem in den privaten Zimmern. In einer anderen Einrichtung für Mädchen, in der viel Wert auf Gemütlichkeit und eine familiäre Wohnsituation gelegt wird, wurde demgegenüber die Ausstattung sehr wertgeschätzt und als Ausdruck von Lebensqualität benannt.

Die befragten Jugendlichen äußerten sich in der Fragebogenbefragung nicht nur mehrheitlich positiv über ihr Grundgefühl in der Einrichtung. Ein ähnliches Bild ergibt sich hinsichtlich der Zufriedenheit mit den Gemeinschaftsräumen: 73,2 % der Befragten stimmen der Aussage „Ich halte mich gerne in den Gemeinschaftsräumen auf“ zu. Der Anteil, der dies verneint, liegt bei 12,2 %. Deutlich kritischer wird die Frage nach Freizeitmöglichkeiten in der Einrichtung bewertet. Wie in Abbildung 6.2 deutlich wird, vertreten nur 51,6 % der Befragten die Meinung, dass ausreichend Freizeitmöglichkeiten zur Verfügung stehen. 25,4 % können dieser Aussage nicht und 23,0 % können ihr nur in Teilen zustimmen. Bei den weiblichen Geflüchteten ist zudem der Anteil der sehr unzufriedenen Jugendlichen mit 37,5 % deutlich höher als unter den männlichen (13,2 %).

Abbildung 6.2: Freizeitmöglichkeiten in der Einrichtung



Quelle: Eigene Daten

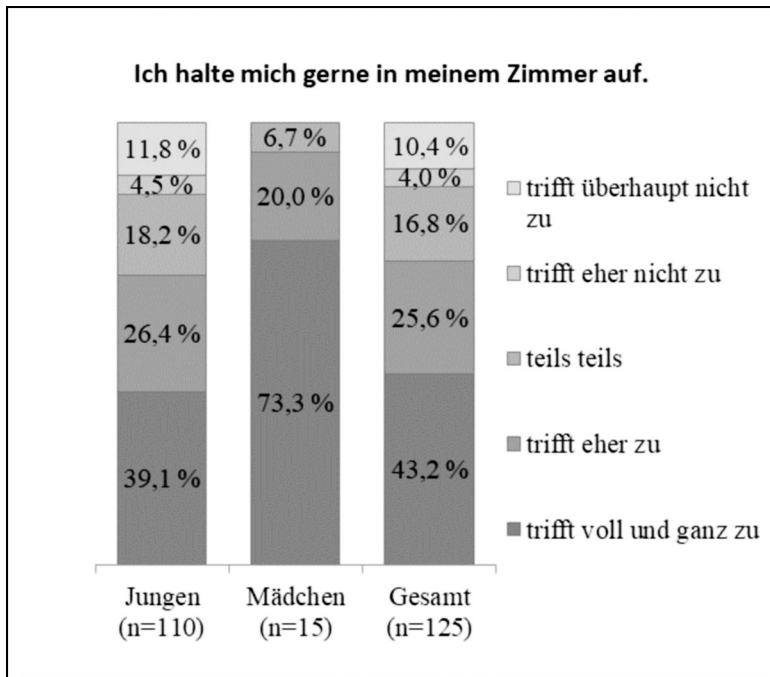
Dem eigenen Zimmer und Bett wird eine besonders wichtige Funktion zugeschrieben. Für die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, die an unserer Studie teilnahmen, gelten Zimmer und Bett als wichtige Rückzugs- und Erholungsorte. „Meine Liebe“ (D1:15), so stellte ein Jugendlicher beispielsweise ein Foto seines Bettes vor: „Ich schlafe, Bett ist meine Ruhe manchmal ... Und nachdenken ... Ja. Träumen“ (D1:16). Es ist der Ort, um sich zurückzuziehen und auszuruhen. Er symbolisiert das Bedürfnis nach Privatsphäre. Zudem wird das eigene Zimmer als wichtiger Raum des Deutsch-Lernens beschrieben und wertgeschätzt. Für Kopftuch tragende muslimische Mädchen kommt dem eigenen Zimmer die besondere Bedeutung zu, sich dort ohne Kopfbedeckung und in „freizügigerer“ Kleidung aufhalten und nach Lust und Laune schminken und sich hübsch machen zu können. Aufgrund fehlender Gebetsräume in den von uns besuchten Einrichtungen wird das eigene Zimmer von muslimisch gläubigen Mädchen

auch für ihre Religionsausübung genutzt.³ Die muslimischen Jungen haben nicht davon berichtet, in ihrem Zimmer oder einem anderen Ort der Einrichtung ihrer Religiosität zu leben. Wenn männliche Geflüchtete ihre muslimische Religiosität thematisierten, stand der Besuch einer Moschee bzw. der Wunsch danach im Zentrum der Erzählung.

Alles in allem bestätigten die Ergebnisse die Fragebogenerhebung unsere Eindrücke aus den Feldaufenthalten, dass das eigene Zimmer im Leben der Mädchen eine höhere Bedeutung einnimmt als bei den Jungen. Dies lässt sich als Ausdruck einer stärkeren Orientierung der weiblichen Minderjährigen am häuslich-privaten Bereich interpretieren. Die Zustimmung, das eigene Zimmer als Rückzugsort wertzuschätzen, ist bei beiden Geschlechtern ähnlich hoch: 87,5 % Antworten bei den Mädchen bzw. 81,5 % bei den Jungen in den beiden höchsten Zustimmungskategorien. Wie in Abbildung 6.3 ersichtlich ist, teilen 73,3 % der befragten Mädchen die Aussage „Ich halte mich gerne in meinem Zimmer auf“ ohne Einschränkung (Antwortkategorie: „trifft voll und ganz zu“), während dies unter den Jungen nur 39,1 % tun.

3 Das durchgängige Fehlen von Gebetsräumen ist insofern sehr bemerkenswert, weil selbst für die Versorgungseinrichtungen aus Sicht des MBS nach Möglichkeit Gebetsräume gestellt werden sollen (MBS, 2015a).

Abbildung 6.3: Aufenthalt im eigenen Zimmer



Quelle: Eigene Daten

Neben den Privatzimmern werden von den Jugendlichen die Küche und der gemeinsame Esstisch als zentrale Orte benannt, die ihnen in der Einrichtung wichtig sind. Sie lassen sich als weitere materielle Artefakte einer Einrichtungskultur deuten. Sie weisen zudem daraufhin, dass die Einrichtung einen zentralen Stellenwert in Bezug auf die Pflege von Sozialkontakten einnimmt (vgl. Kap. 6.3). Unabhängig davon, wer für das tägliche Kochen verantwortlich ist, wurden im Kontext der Workshops Küche und Esstisch als Symbole des geselligen Beisammenseins und des Gemeinschaftsgefühls fotografiert. Das Thema Essen ist zudem emotional besetzt. Einige sind sich die jungen Geflüchteten, dass gutes Essen sehr wichtig ist. Die Fragen, was gutes Essen auszeichnet, und ob es besser sei, von einem Koch/einer Köchin bekocht zu werden oder das eigene Essen selbst zuzubereiten, wird unter den männlichen Jugendlichen kontrovers diskutiert. Vor allem die feh-

lende Möglichkeit zur Selbstversorgung wurde in diesem Zusammenhang von einigen beanstandet. Insgesamt waren die befragten Jugendlichen jedoch mit dem Essen zufrieden. „Das Essen schmeckt mir gut“ wurde von drei Viertel aller Befragten bestätigt (74,4 %), 10,0 % mochten das Essen in der Einrichtung nicht und 15,7 % nur teilweise. Ein Zusammenhang zwischen individuellen Kochmöglichkeiten und der Zufriedenheit mit dem Essen konnte nicht festgestellt werden. Der Anteil der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, die ihr Essen selbst zubereiten, ist insgesamt hoch: 67,9 % der Jungen und 87,5 % der Mädchen gaben an, ihr Essen selbst zu kochen.

Neben den räumlichen Gegebenheiten und ihrer Ausstattung wurde von den Jugendlichen bei fast allen Workshops das WLAN und der immensen Bedeutung, die es in ihrem Alltagsleben einnimmt, dokumentiert. Eine eingeschränkte WLAN-Nutzung und schlechte WLAN-Qualität wurde bei unseren Besuchen regelmäßig beanstandet. Wie bereits dargestellt, dient das Internet als Kommunikationsmedium, um den Kontakt zu Verwandten, Freund*innen und/oder anderen Mitgliedern aus der Fluchtgemeinschaft aufrecht zu erhalten (siehe Kapitel 4.3: Familiäre Netzwerke). Darüber hinaus nutzen die Jugendlichen ihre internetfähigen Handys, um sich über das Weltgeschehen zu informieren, um zu Praktikumsmöglichkeiten und Ausbildungsberufen zu recherchieren und um ihre deutschen Sprachkenntnisse zu verbessern. Eine Studie zur Nutzung digitaler Medien durch unbegleitete minderjährige Geflüchtete (Kutscher & Kreß, 2015; Kreß & Kutscher, 2016) belegt die Bedeutung einer guten WLAN-Infrastruktur für die geflüchteten Jugendlichen in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und kritisiert das Fehlen von WLAN als zentrales Hindernis in der Nutzung digitaler Medien. Der Studie zufolge „erweist sich das Smartphone als Schlüsselmedium, um sich in den täglichen Dingen, den Regeln und Normen und Gepflogenheiten des Aufnahmelandes und an den unbekannten Orten zurechtzufinden“ (Kress & Kutscher, 2016, S. 89). Der Spracherwerb nimmt hier eine besondere Rolle ein, da er von den Jugendlichen als „Schlüssel zur Integration“ (ebd.) thematisiert wird.

6.3 ORT ZWISCHENMENSCHLICHER BEGEGNUNG

6.3.1 Betreuer*innen-Jugendlichen-Beziehung

Die Kultur einer Einrichtung zeigt sich insbesondere im Zusammenwirken der Menschen, die vor Ort mit den Jugendlichen arbeiten und mit ihrer Persönlichkeit, ihrem Handeln, ihrem Engagement sowie ihrer Haltung den Ort prägen und mit Leben füllen. Der Betreuer*innen-Jugendlichen-Beziehung kommt hierbei eine zentrale Funktion zu. Auf Seiten der Einrichtung sind zur Förderung dieser Beziehung personalstrategische Maßnahmen zu ergreifen, die durch den Mangel an ausreichend Fachkräften herausgefordert wird. Die Notwendigkeit, vor allem in den Jahren 2015 bis 2016 schnellstmöglich ausreichend Infrastruktur für unbegleitete minderjährige Geflüchtete aufzubauen, verschärfte das Problem des Fachkräftemangels und trug damit zur Absenkung der kinder- und jugendhilferechtlichen Standards bei. Reguläre Betriebserlaubnisverfahren wurden ausgesetzt und es galten übergangsweise niedrigere Mindestanforderungen für Personal und Ausstattung (siehe Kap. 6.1: Neuaufbau der Infrastruktur).

Wir haben in unserer Studie die Qualifizierung des Fachpersonals nicht systematisch erhoben. Aufschluss hierzu gibt die bundesweite Umfrage des BumF zur Situation von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten. Sie erfasst die Berufserfahrung der befragten Fachkräfte, die Einschätzung zur persönlichen Arbeitssituation sowie die vorhandenen Qualifikationsbedarfe. Anhand der Zahlen lässt sich zeigen, dass im Bereich der Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten viele Menschen ohne Berufserfahrung im Themenfeld arbeiten. Die meisten Fachkräfte (62,7 %) arbeiteten im Herbst 2017 seit ein bis zwei Jahren mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten. Die durchschnittliche Beschäftigung im Themenfeld liegt bei 3,9 Jahren. Die Personalsituation ist bundesweit sehr heterogen. Die Befragten, die im Land Brandenburg tätig sind, sind zu 53 % (sehr) zufrieden mit ihrer Arbeitssituation und zu 19 % (sehr) unzufrieden. Damit gehört Brandenburg zu den drei Bundesländern mit der niedrigsten Arbeitszufriedenheit. Gleichzeitig zählt das Land Brandenburg zu den fünf Bundesländern mit hohem Qualifizierungsbedarf. 17 %, d.h. fast ein Fünftel der in Brandenburg Befragten, fühlte sich für ihre Aufgaben (sehr) schlecht qualifiziert und benötigt demnach dringend adäquate Weiterbildungsangebote. Bundesweit besonders hoch ist der Qualifizierungsbe-

darf in Bezug auf Fragestellungen zum Asyl- und Aufenthaltsrecht. Hier geben 75,3 % aller Befragten Schulungsbedarf an. An zweiter Stelle werden Fortbildungen zu pädagogischen Fragestellungen genannt (39,7 %) (Nordheim, Karpenstein & Klaus, 2017, S. 10 ff.; BumF, 2018).⁴ Diese Zahlen weisen auf eklatante Qualifizierungsbedarfe hin und stehen womöglich im Zusammenhang mit einem hohen Anteil an sogenannten „qualifizierten Nichtfachkräften“ beim Betreuungspersonal (siehe unten). Insbesondere vor dem Hintergrund des Spannungsverhältnisses zwischen Kinder- und Jugendhilferecht und Asyl- und Aufenthaltsrecht erscheint es besorgniserregend, dass der Viertel aller Befragten in letzterem Rechtsbereich große Wissensdefizite aufweisen (siehe Kapitel 5: Struktureller Rahmen). Ein noch höherer Qualifizierungsbedarf wird in etwas älteren Studien festgestellt: In einer Studie am Institut für sozialpädagogische Forschung in Mainz in Kooperation mit dem BumF, der internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) sowie der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe mit einer Laufzeit von Juni 2013 bis März 2016 sahen 87,9 % der Befragten einen deutlichen Verbesserungsbedarf in Bezug auf rechtliches Wissen (Binks & Dittmann, 2016).

Der bundesweite Fachkräftemangel ist in den ländlichen Gebieten des Flächenlands Brandenburgs sehr sichtbar – leicht nachvollziehbar, wenn man sich die Arbeitsbedingungen für pendelnde Betreuer*innen vor Augen führt, wie es eine Einrichtungsleitung tat: „Hier vierundzwanzig Stunden Betreuung ist total uncharmant. ... nicht familienfreundlich und nichts und am Arsch der Welt auch noch. Chronisch unterbezahlt sowieso“ (D7:56). Viele der besuchten Einrichtungen legen trotzdem großen Wert darauf, dass in ihrem Team Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Sprache arbeiten. Beispielsweise wird vonseiten der Einrichtungsleitung versucht, Herausforderungen mit einer großen Diversität des Teams zu begegnen. Ziel ist es, den Beziehungsaufbau mit den Jugendlichen zu erleichtern, wie das folgende Zitat zeigt:

4 Die genauen Prozentangaben für das Land Brandenburg sind in der Veröffentlichung des BumF (Nordheim, Karpenstein & Klaus, 2017) nicht zu finden. Diese haben wir von den Verfasser*innen auf Nachfrage per Email erhalten (BumF, 2018).

„Und ich habe auch zwei Sozialarbeiter mit Migrationshintergrund. Das finde ich wichtig, dass auch Mitarbeiter wissen, also die kennen die andere Seite auch. Die kennen beide Seiten. ... Und natürlich ist es gut, wenn ich jemanden habe, der aus dem gleichen Kulturkreis ist, der nicht nur die Sprache kennt, sondern auch die Kultur kennt. Das öffnet schon, also das öffnet Tore.“ (D6:15)

Wenn jedoch in von uns besuchten Einrichtungen die Deutschlehrer*innen einen unüberhörbaren Migrationshintergrund mitbringen und der Akzent teilweise so stark ist, dass es für uns Muttersprachler*innen schwer war, dem Gesagten zu folgen, wird dies kaum personalstrategische Maßnahme, sondern vielmehr Zeugnis eines schwerwiegenden Fachkräftemangels sein. Die Träger der Einrichtungen müssen daher vielfach auf „qualifizierte Nichtfachkräfte“ zurückgreifen – Menschen, die als Quereinsteiger*innen aus nahezu allen Branchen kommen: Handwerker*innen, Dolmetscher*innen oder Menschen mit kaufmännischer Ausbildung. Das trifft insbesondere auf das Betreuungspersonal zu:

„...wir mussten halt eben alle Federn lassen, ob uns das nun gefiel oder nicht. Indem wir gesagt haben, bei den Fachkräften müssen wir Abstriche machen. Wir haben sie einfach nicht. Keine in der Anzahl. ... Wir versuchen mal so, die goldene Mitte zu finden zwischen so genannten Nichtfachkräften und Fachkräften. Ausgenommen davon war ganz klar, das war für uns auch wichtig und für das Land wichtig, also Kompromisse kannst du nicht machen bei Psychologen. Das ist erstmal so. Und auch nicht bei Sozialarbeitern. Beim Betreuungspersonal mussten wir es tun.“ (D11:28)

Dies wirft die Frage auf, ob und wie sich diese „Abstriche“ auf die Beziehungsqualität zwischen Betreuer*innen und Jugendlichen niederschlagen. Diese Frage muss vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass die Betreuer*innen die unmittelbaren erwachsenen Bezugspersonen der unbegleiteten Minderjährigen darstellen, die wiederum – anders als deutsche Jugendliche in der Jugendhilfe – mit solchen professionellen Hilfebeziehungen zumeist keinerlei Erfahrung haben:

„Der Unterschied zwischen den deutschen Jugendlichen und den Geflüchteten ist vielleicht auch ein Stück weit, dass die deutschen Jugendlichen das Hilfesystem ein bisschen besser kennen. Und einfach wissen, welche Funktion oder welche Rolle wir

als Betreuer auch haben. Und das ist, glaube ich, manchmal schwer zu verstehen für diejenigen, die halt aus ganz anderen Ländern hierher kommen und so ein Hilfesystem einfach auch nicht kennen. Und ich denke, das ist so vielleicht auch der größte Unterschied, weil klar, wir haben auch Diskussionen mit den deutschen Jugendlichen. Und da zoffen wir uns auch manchmal, aber dann ist irgendwann auch, können wir sagen: ‚Okay, jetzt lass uns noch einmal in Ruhe darüber reden. Du weißt doch wie es läuft.‘ Und dann so, ja, okay, dann machen wir das. Und das ist halt manchmal, da geht es eher so in diese Beziehungsebene so ein Stück weit, wo dann das Vertrauen auf einmal gebrochen ist, weil die Rolle, die wir haben, nicht ganz klar ist vom Gefühl her.“ (D18:25)

Was in der Aussage dieser Betreuerin anklingt, ist die herausragende Bedeutung, die dem Vertrauen in der Beziehung zwischen Betreuer*in und Jugendlichen/Jugendliche zukommt, und dass dieses Vertrauen immer wieder bedroht ist. Die Komplexität der Betreuer*innen-Jugendlichen-Beziehung ist für die geflüchteten Jugendlichen nicht greifbar und kann nur durch Vertrauen reduziert werden. Da ihnen die Rollenkonzepte in der professionellen Jugendhilfe jedoch nicht geläufig sind, agieren sie dabei oft sehr distanzlos. Ihre isolierte Gesamtsituation kommt unvermittelt zum Ausdruck. Ohne die elterliche Fürsorge bleiben Bedürfnisse nach Liebe und Geborgenheit unerwidert. Manche der Jugendlichen suchen sich daher eine Ersatzvaterfigur in ihrem Bezugsbetreuer, nennen ihn – wenn auch scherzhaft – „Papa“. Andere Jugendliche wiederum schaffen sich durch kleinere „Wehwehchen“ strategisch Extrazeiten, wie ein Einrichtungsleiter anschaulich schildert: „Teilweise habe ich auch das Gefühl, dass sich da über Jugendliche noch mal persönliche Zeiten mit einem Betreuer generieren. Ich muss zum Arzt. So, da haben sie noch mal ganz anderen Kontakt. Nur extra für sie“ (D7:81). Hinter allem steht dabei

„wirklich auch das Bedürfnis noch mal nach einer anderen Fürsorge, nach einer anderen Nähe. Und wir haben ja hier unten auch zum Beispiel bei der Gruppe eins einen Extramedizinschrank. Auch einen richtigen Medizinschrank mit einem Extraschlüssel. Da steht nur Tee drin. Magentee, Nerventee, Kamillen (unv.). Wenn du irgendwas hast, komm, geht an den Medikamentenschrank irgendwie, da gibt es einen tollen Tee. Dann fühlen die sich schon, das ist eine Art der Zuwendung. Und es gibt noch ein Mittelchen irgendwie dafür. Und geht es ihm halt auch besser in der Regel. ... Da muss er auch nicht zum Arzt. Da reicht der Kamillentee. Nach einer

Stunde trinkt man ein Glas Wasser hinterher. Bloß sie haben das Gefühl, dass sie damit ernst genommen werden.“ (D7:83)

Konfrontiert mit der Bedürftigkeit der Jugendlichen nach Zuneigung und Anerkennung sind die Betreuer*innen vor die grundsätzliche Herausforderung gestellt, Nähe und Distanz professionell auszubalancieren. Dies wird zu einer Frage des Berufsethos. Die Reflektion der eigenen Tätigkeit und der professionellen Beziehung mit den Jugendlichen muss dabei zwangsläufig auch eine gesellschaftliche Dimension annehmen. Ohne eine reflexive Einbettung der eigenen Tätigkeit in die gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen kann man den Jugendlichen nicht gerecht werden. Handlungsleitende Prämisse sollte hier die Orientierung an einer menschenrechtsbasierten, professionellen und rassismuskritischen Sozialen Arbeit sein (Prasad, 2018). In der Praxis begegnete uns die Bezugnahme auf diese Prämisse mit dem Begriff der Haltung: „Die Menschen müssen vom Grundsatz auch eine Haltung zu dem Thema haben. Eine positive Haltung. Also nicht nur: ‚Ich suche einen Arbeitsplatz.‘, sondern: ‚Was verbinde ich dann eben auch damit?‘“ (D11:31).

„Ich glaube, das ist grundsätzlich eine Haltungsgeschichte, wenn man das macht. Das macht man nicht, um – es gibt Träger, die machen das, um reich zu werden. Und es gibt Träger, die machen das mit ihrem Selbstverständnis Kinder- und Jugendhilfe. Aber noch mal mit Geflüchteten zu arbeiten, glaube ich, ist eine Haltungsgeschichte.“ (D5:2)

Diese Haltung kommt aus unserer Sicht jedoch an ihre Grenzen, wenn ein relevanter Teil der Mitarbeitenden nicht ausreichend mit der Sozialen Arbeit als Profession vertraut und nicht über die gesetzlichen Rahmenbedingungen informiert ist. „Es bedarf eines Handelns, indem man sich den größtenteils apodiktisch anmutenden Ausführungen zur Zielgruppe entgegenstellt und den gesellschaftlichen Diskurs anregt, um Perspektiven für die Minderjährigen zu schaffen“ (Gumbrecht, 2018, S. 10 f.). Der Fachkräftemangel stellt daher eine nicht unerhebliche Herausforderung in der Schaffung von strukturellen Rahmenbedingungen, die dem Aufbau vertrauensvoller Betreuer*innen-Jugendlichen-Beziehungen dienen. Ein zu hoher Anteil an nicht ausreichend qualifiziertem Personal erhöht die Gefahr, eine Kultur des Verwaltens zu etablieren, das das Festhalten an starren Regeln

die eigenen Unsicherheiten aufgrund von mangelnder Qualifikation reduzieren kann.

6.3.2 Einrichtung als Ort der Sozialkontakte

Der Beziehung zwischen Betreuer*innen und Jugendlichen kommt angesichts der geringen Sozialkontakte jenseits der Einrichtung sowie der fehlenden Vertrautheit mit dem Leben in Deutschland eine besondere Bedeutung zu. Nicht selten bleibt daher die Einrichtung der primäre Ort, an dem die Jugendlichen ihre täglichen Sozialkontakte pflegen. Dazu gehören neben dem Betreuungspersonal die Mitbewohner*innen, mit denen sie den Alltag teilen und sich gegenseitig emotional unterstützen. Einrichtungsmitarbeiter*innen und Mitbewohner*innen bilden für viele der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten eine Art Ersatzfamilie. Das folgende Zitat steht exemplarisch für mehrere Gesprächssituationen, in denen die Einrichtung als Familie bezeichnet wurde:

B: „Betreuer ist wie eine Familie. Ja.“

I: „Ja. Was heißt das, wie eine Familie? Was bedeutet das, wie eine Familie?“

B: „Das bedeutet zum Beispiel, wir haben so nette Betreuer. Zum Beispiel eine ist ganz alt und eine ist ganz nett. Und wir sehen uns, wenn sehe ich meine Betreuer traurig, ich frage, warum bist du traurig? Oder sie guckt mir, wenn ich bin traurig bin, sie guckt mir, warum bist du traurig? Und wir besprechen immer mit uns. Zum Beispiel meine Betreuer ist wie meine Mutter. Und auch wir haben eine Betreuer. ... Er ist zweiundsechzig Jahre alt. Wir sagen zu ihm Großvater, Opa.“

I: „Opa?“

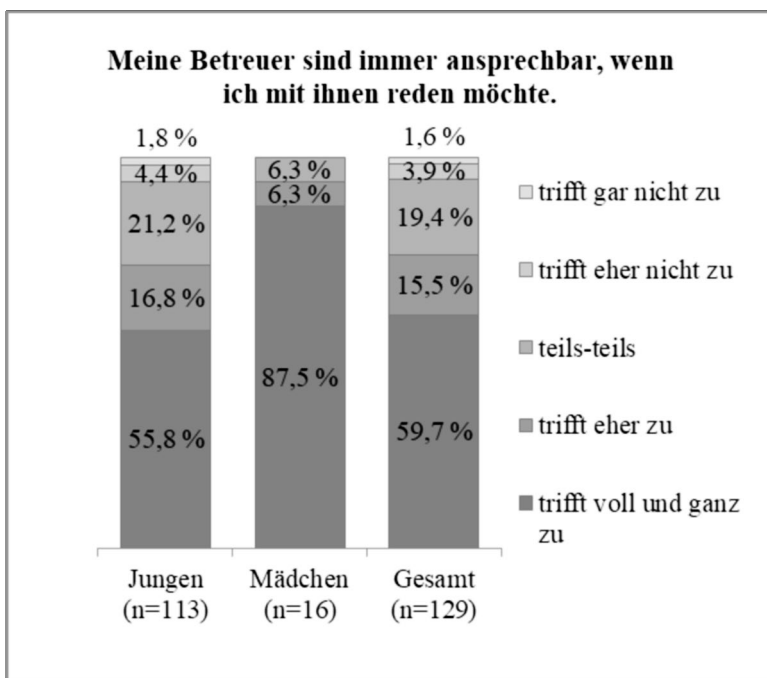
B: „Ja, wirklich guter Mann.“ (D2:32 f.)

Betreuer*innen oder Lehrer*innen sind unseren Forschungsergebnissen zufolge die zentralen erwachsenen Bezugspersonen in Deutschland. Die Vormünder spielen auf der Beziehungsebene demgegenüber keine Rolle für die befragten Jugendlichen. In der Regel wurden in den Workshops unter der Fragestellung „Was ist mir wichtig in der Einrichtung?“, der/die Lieblingsbetreuer*in namentlich genannt. Diese haben besonders viel Zeit für die Jugendlichen, engagieren sich über das übliche Maß hinaus und „verstecken sich nicht hinter ihren Kaffeetassen“ und/oder „in der Raucher-ecke“ (um es mit dem Bild eines Jugendlichen zu beschreiben). Auffallend

ist, dass in Einrichtungen, in denen Lehrer*innen vor Ort tätig sind, diese als besonders wichtig eingeschätzt werden. Die besondere Bedeutung der Lehrer*innen wurde von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten dadurch begründet, dass sie tagsüber immer da sind – im Gegensatz zu den Betreuer*innen, die im Schichtdienst arbeiten. Zudem sind die Lehrer*innen diejenigen, die wesentlich dazu beitragen, aus der gefühlten Sprachlosigkeit herauszukommen.

Die Bedeutung des Betreuungspersonals und der Mitbewohner*innen zeigt sich auch in den Ergebnissen der Fragebogenbefragung: 82,4 % der befragten Jugendlichen geben an, in der Einrichtung gute Freunde zu haben und sogar 89,2 % vertreten die Ansicht, dass ihnen die Betreuer*innen sehr wichtig sind. Insgesamt beurteilen alle befragten Jugendlichen die angebotene bzw. geleistete Hilfe und Unterstützung durch die Betreuer*innen als positiv. Auffallend ist, dass sich hinsichtlich der Fragebogenitems zum Betreuungspersonal relevante Unterschiede im Antwortverhalten zwischen den Geschlechtern feststellen lassen. Wie in Abbildung 6.4 dargestellt, sind aus Sicht der Mädchen die Betreuer*innen deutlich häufiger ohne Einschränkung ansprechbar als aus Sicht der Jungen: 93,7 % der befragten weiblichen Geflüchteten stimmen der Aussage „Meine Betreuer sind immer ansprechbar, wenn ich mit ihnen reden möchte“ zu, bei den männlichen Geflüchteten sind es circa 21 Prozentpunkte weniger (72,6 %). Kein einziges Mädchen lehnt zudem die Aussage ab, wohingegen der Anteil der unzufriedenen Jungen bei 6,2 % liegt.

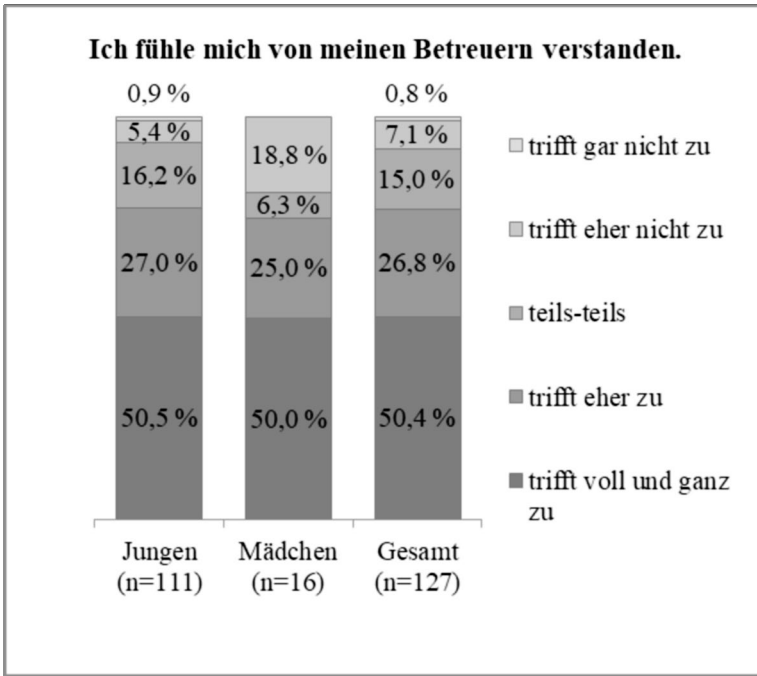
Abbildung 6.4: Ansprechbarkeit der Betreuer*innen



Quelle: Eigene Daten, n = 129

Gleichzeitig fühlen sich die jungen Frauen und Mädchen öfter nicht von ihren Betreuer*innen verstanden (siehe Abb. 6.5). 18,8 % der Mädchen und 6,3 % der Jungen verneinen die Aussage „Ich fühle mich von meinen Betreuern verstanden“. Insgesamt stimmen jedoch über drei Viertel aller befragten Jugendlichen der Aussage zu. Bei der Frage „Meine Betreuer setzen sich für mich persönlich ein“, urteilen die Mädchen ebenso wie die Jungen mehrheitlich positiv: 75,0 % der weiblichen Geflüchteten stimmen der Aussage zu und 18,8 % lehnen sie ab. Bei den Jungen liegt die Zustimmung bei 69,4 % und die Ablehnung bei 12,0 %.

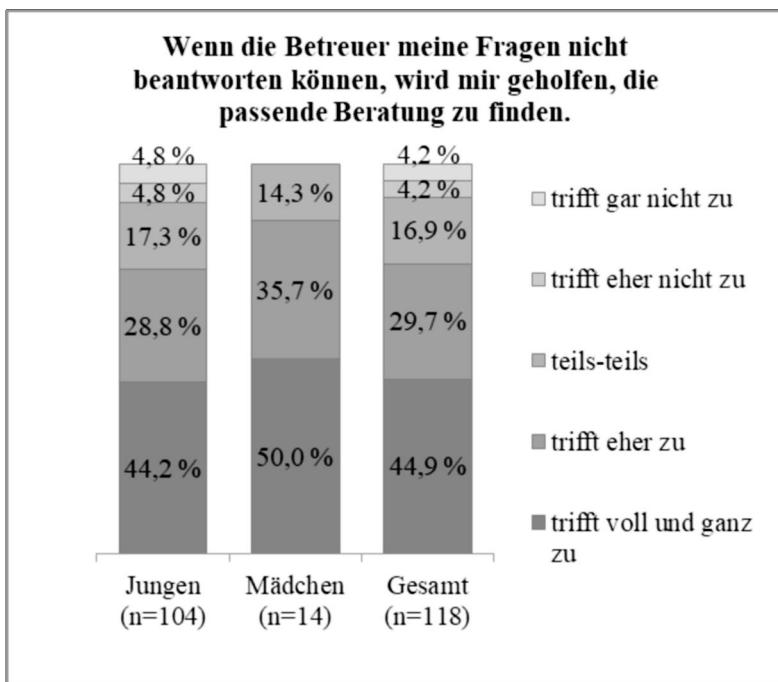
Abbildung 6.5: Verständnis der Betreuer*innen



Quelle: Eigene Daten

Der Aussage: „Wenn ich Hilfe oder Unterstützung brauche, weiß ich, an welche Betreuer ich mich wenden kann“, können alle Mädchen zustimmen. Bei den männlichen Geflüchteten liegt die Zustimmung dagegen „nur“ bei 77,5 %. 7,2 % der Jungen stimmen der Aussage hingegen nicht zu und 15,3 % antworten mit „teils-teils“. Wenn eine Frage der/des Jugendlichen nicht vom Betreuungspersonal beantwortet werden kann, dann sind 85,7 % der befragten Mädchen der Ansicht, dass ihnen dann geholfen wird, die passende Beratung zu finden – die Zustimmung bei den männlichen Geflüchteten liegt bei 73,0 %. Zudem haben 9,6 % der Jungen das Gefühl, dass ihnen nicht geholfen wird, eine passende Beratung zu finden. Dieses Gefühl wird von keinem der befragten Mädchen geteilt (siehe Abb. 6.6).

Abbildung 6.6: Vermittlung zu anderen Beratungsstellen durch Betreuer*innen



Quelle: Eigene Daten

Die Ambivalenz, dass die von uns befragten Mädchen auf der einen Seite die Wahrnehmung haben, sie können sich jederzeit an eine/einen Betreuer*in wenden, um Unterstützung und Beratung zu erhalten, auf der anderen Seite aber das Gefühl haben, nicht verstanden zu werden, lässt sich dahingehend interpretieren, dass die weiblichen Geflüchteten einen emotional höheren Anspruch an die Jugendlichen-Betreuer*innen-Beziehung haben als die Jungen. Umgekehrt kann der geringere Prozentsatz an Jungen, die nicht den Eindruck haben, dass ihnen angemessen weitergeholfen wird, darauf zurückzuführen sein, dass die Unterstützungswünsche der Mädchen insgesamt anspruchsvoller oder weitreichender sind. Inwiefern dies Ausdruck geschlechtsspezifisch ungleich verteilter Möglichkeiten ist, an die nach Deutschland mitgebrachten Rollenbilder und Rollenerwartungen anzuknüpfen, kann an dieser Stelle lediglich als Frage aufgeworfen werden.

Angesichts der aus fachlicher Sicht zu kritisierenden Rahmenbedingungen scheint es auf den ersten Blick zu gelingen, partnerschaftliche Beziehungen zu den unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aufzubauen und ihnen das Gefühl zu vermitteln, nicht alleine gelassen zu werden. Zu bedenken geben sollten in erster Linie die Antworten auf die Frage nach der Vermittlung zu anderen Beratungsstellen. Wenn knapp jeder zehnte Junge das Gefühl hat, ihm wird nicht geholfen, eine passende Beratung zu finden und immerhin ein Viertel aller Befragten die Frage nicht besser als mit „teils-teils“ beantworten können, dann weist dies auf einen Handlungsbedarf hin. Darüber hinaus wissen die Jugendlichen nur sehr wenig darüber, was in Deutschland üblich ist. Sie können daher ihre Unterbringungs- und Betreuungssituation nur sehr eingeschränkt entlang der hiesigen Maßstäbe beurteilen.

6.4 PARTIZIPATIONSMÖGLICHKEITEN IN DER EINRICHTUNG

6.4.1 Vergemeinschaftung im Einrichtungsalltag

Ob die Einrichtung für den Jugendlichen ein neues Zuhause im engeren Sinne darstellt, hängt nicht nur von den baulich-räumlichen Gegebenheiten und von der Beziehungsqualität unter allen Einrichtungsmitgliedern ab, sondern auch davon, inwiefern der/die Jugendliche in den Einrichtungsalltag eingebunden ist und das Zusammenleben aktiv mitgestalten kann. Die Kultur einer Einrichtung lässt sich daher auch am Grad der Partizipationsmöglichkeiten festmachen. Hierfür ist ein Partizipationsverständnis hilfreich, welches ergebnisoffene Beteiligungsprozesse aller Beteiligten zur Grundlage hat (Moos, 2017). Eine „Kultur der Partizipation [...] setzt voraus, dass alle Hierarchieebenen von der Leitung über die Mitarbeitenden bis zu den Kindern und Jugendlichen in den Entwicklungsprozess mit einbezogen sind“ (BumF, 2013, S. 18). Unsere Studienergebnisse deuten darauf hin, dass eine solche Kultur der Partizipation im Einrichtungsalltag in vielen Einrichtungen Brandenburgs noch etabliert werden muss, obwohl das Kindeswohl zentraler Begriff der UN-Kinderrechtskonvention und des deutschen Kinder- und Jugendhilferechts ist. Konstitutiv für das Kindeswohl im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention stehen die drei Rechtsbe-

reiche Schutz-, Versorgungs- und Partizipationsrechte. Allerdings gehört der Begriff des Kindeswohls zu den sogenannten unbestimmten Rechtsbegriffen, d.h. es ist gesetzlich nicht klar definiert, was darunter zu verstehen ist (vgl. Thiele, 2018, S. 119 ff.). Zu den in der UN-Kinderrechtskonvention festgehaltenen Partizipationsrechten gehört das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie auf angemessene Berücksichtigung dieser Meinung in allen das Kind betreffenden Entscheidungen. Ein gewisses Maß an Mitgestaltungsmöglichkeiten des Einrichtungslebens lässt sich daher zunächst als grundlegendes Recht interpretieren, das sich insbesondere aus Artikel 12 der UN Kinderrechtskonvention ableiten lässt. Es findet seine Entsprechung in § 8 SGB VIII „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“

„Das ‚beste Interesse des Kindes‘ [wird] zur Richtschnur der Interpretation und Umsetzung der Kinderrechte ... Der Begriff des Interesses drückt einen Bezug zum Willen des Subjekts aus, im vorliegenden Fall dem Willen des Kindes, der in der Konvention im Recht des Kindes zum Ausdruck kommt, sich an allen es betreffenden Entscheidungen beteiligen zu können.“ (Liebel, 2017, S. 51 f.)

Auch in den Regelungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis sind Partizipationsmöglichkeiten nach § 45 Abs. 2, Satz 2, Nr. 3 SGB VIII vorgeschrieben. Eine Betriebserlaubnis ist zu erteilen, wenn „3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“ Allerdings lässt sich auch in unserer Studie resümieren: „Strukturell verankerte Verfahren sowie beteiligungsorientierte und fehlerfreundliche Erziehungspraktiken sind ... weiterhin in der praktischen Umsetzung kein durchgängiger Qualitätsstandard, sondern eine der zentralen Entwicklungsaufgaben“ (Moos, 2017, S. 133).

An dieser Stelle verfolgen wir die Frage, inwieweit das Recht auf Beteiligung im Einrichtungsalltag für unbegleitete minderjährige Geflüchtete umgesetzt wird. Primär konnten wir uns darüber im Rahmen unserer Feldaufenthalte ein Bild machen. Konkreten Aufschluss über die Partizipation im Einrichtungsalltag gibt beispielsweise die Teilhabe an der Entwicklung der Regeln. Die gemeinsame Entwicklung von Regeln für das Zusammenleben in der Gemeinschaft ist nicht nur in Hinblick auf die Partizipations-

rechte von jungen Menschen von Bedeutung, sondern dient auch dem Ziel des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB VII ist es dessen Aufgabe „junge Menschen [zu] befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen [zu] führen.“

Als zentrales Partizipationsinstrument wurden in den Interviews mit Einrichtungsleitungen und Betreuungspersonal die meist wöchentlichen Treffen genannt, deren Besuch für alle Bewohner*innen der Einrichtung obligatorisch sind. Sie werden als Gruppenabend, Gruppentreffen oder ähnliches bezeichnet. Bis Mitte 2017 war es zunächst üblich, diese Treffen mit Sprachmittler*innen durchzuführen, um Ausschlüsse durch Sprachbarrieren zu verhindern. Im Laufe unserer Feldaufenthalte wurde in einigen Einrichtungen die Zusammenarbeit mit Sprachmittler*innen wieder abgeschafft. Begründet wurde dies mit den hohen Kosten der Sprachmittlung. Das heißt, finanzielle und nicht pädagogische Erwägungen waren für diese Entscheidung ausschlaggebend. Hieran lässt sich eine grundlegende Kritik an der geplanten SGB VIII Reform verdeutlichen: Sollte im SGB VIII die Möglichkeit festgeschrieben werden, die Bewilligung von kinder- und jugendhilferechtlichen Maßnahmen sowie die Absenkung von jugendhilferechtlichen Standards für bestimmte Zielgruppen von der ökonomischen Lage der Kommunen abhängig zu machen, dann bekämen finanzielle Erwägungen ein deutlich größeres Gewicht und ließen die fachlich-pädagogischen Überlegungen ins Hintertreffen geraten.

Dem Personal zufolge können die Jugendlichen bei den Gruppenabenden ihre Wünsche bezüglich der Gestaltung des Einrichtungsalltags kommunizieren und Vorschläge für aktuelle Problem- und Konfliktlösungen einbringen. Sie bieten ein Forum, um sich über die eigenen Belange zu verständigen und auseinanderzusetzen. Diese Foren der Verständigung sind die zentrale Voraussetzung von Partizipation, die darüber hinausgeht, bloß abzufragen, was es am nächsten Tag zu Essen geben soll. Sie sind daher auch von zentraler Bedeutung für die Gemeinschaftsbildung. Bei diesen Treffen kann den Interviews zufolge Vergemeinschaftung stattfinden, die einer möglichen sozialen und ethnischen Gruppenbildung und Grenzziehung entgegenwirkt. Eine Einrichtungsleitung beschrieb den Prozess von Vergemeinschaftung anhand zunehmender Toleranz gegenüber religiöser Vielfalt:

„Wir haben hier eritreische Jungs, die sind alle Christen. Und am Anfang war das, also wir haben immer noch muslimische Jungs hier, die das nicht akzeptieren. Aber so langsam weicht es sich bei manchen auf. Und Religion ist eigentlich kein Thema mehr. Wir feiern beide Feste. Und das ist halt auch schön zu sehen, dass das irgendwie auch akzeptiert wird, dass da nun ein Jugendlicher ein Kreuz trägt, dem noch vor sechs Monaten das Kreuz vom Hals gerissen wurde.“ (D10:29)

Gleichzeitig wurde uns in diesem Interview über das Misslingen von Vergemeinschaftung berichtet, was in einem Wechsel der betreuenden Einrichtung mündete:

„Und hier mit unseren syrischen Jungs hat es auch nicht geklappt. Die sind alle weg. Weil, also falsch, zwei sind weg. Ich glaube, das war schon auch ein bisschen, die sind auch arrogant aufgetreten, haben das die anderen spüren lassen. Und dann gab es halt eine Auseinandersetzung. Die sind dann in eine andere Einrichtung, wo mehr Syrer sind. Und das ist halt voll schade gewesen.“ (D10:76)

Gruppenabende sind aus dieser Sicht für die Aushandlung des Sozialen und für die Partizipation jeder/jedes Einzelnen von zentraler Bedeutung. Jedoch besteht hier teils eine erhebliche Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Während unserer Feldaufenthalte wirkten die von uns besuchten Treffen entgegen der Beteuerungen des Einrichtungspersonals oftmals eher wie Informationsveranstaltungen denn als Orte der Mitbestimmung. In einigen Einrichtungen handelt es sich bei diesen Treffen lediglich um Informationsabende, an denen die Jugendlichen über wichtige Themen in Kenntnis gesetzt und neue Regeln in der Einrichtung kommuniziert werden. Eine gemeinsame Verständigung über das Zusammenleben in der Einrichtung war dementsprechend nicht zu beobachten. In mindestens einer Einrichtung sind schlichtweg keine regelmäßigen Termine vorgesehen, um über Dinge des Einrichtungsalldtags zu reden. In einer anderen Einrichtung entstand aus einem Konflikt heraus ein mehrstufiges Partizipationssystem. Hier werden die wöchentlichen Treffen durch ein monatliches Gremium ergänzt, zu dem die Jugendlichen aus einer (Sprach-)Gruppe und/oder einem gemeinsamen Kulturkreis je eine/n Vertreter*in schicken. Insgesamt bewegen sich die Partizipationsmöglichkeiten der geflüchteten Jugendlichen zumeist in einem sehr engen Rahmen. Partizipation bedeutet in der Praxis schlichtweg oft nur Information und Konsultation. Die etablierten

Beteiligungsformen sind demnach vielmehr als Vorstufen von Partizipation und weniger als Partizipation im Wortsinne zu verstehen (von Unger, 2014, S. 39).

Dieser Befund gibt angesichts der Forschungsergebnisse von Michael Macsenaere und Kollegen Anlass zur Sorge. Sie weisen in ihrer Studie nach, dass der Grad der Partizipation den Erfolg einer Hilfsmaßnahme maßgeblich beeinflusst:

„Hierzu wurden sämtliche evaluierte Hilfen per Mediansplit in zwei Gruppen aufgeteilt: Eine Gruppe mit 50 % der Hilfen, die über den gesamten Hilfeverlauf die geringsten Partizipationsgrade aufwiesen – und eine zweite Gruppe mit 50 % der Hilfen, die über die höchsten Partizipationswerte verfügten. Bei den Hilfen mit niedrigen Partizipationsgraden liegt die Effektivität nahezu bei null (Effektindex 1,2). Im Gegensatz hierzu erreichen die Hilfen mit hohem Partizipationsgrad sehr ausgeprägte positive Veränderungen (Effektindex 10,9). Der Unterschied zwischen beiden Gruppen ist hoch signifikant ($p < 0,001$) und inhaltlich bedeutsam ($d = 0,67$). Mit hoher Partizipation gelingt der Aufbau von Ressourcen und Kompetenzen bei den minderjährigen Flüchtlingen besser ($p < 0,1$; $d = 0,3$). In besonderem Maße erweist sich eine gelingende Partizipation allerdings förderlich für die Reduzierung von Symptomen der geflüchteten Jugendlichen ($p < 0,001$; $d = 0,68$).“ (Macsenaere et al, 2018, S. 61)

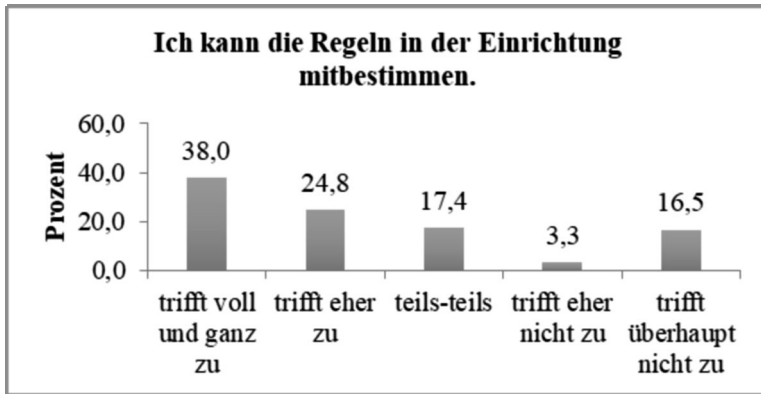
Partizipation im Einrichtungsalltag sollte daher nicht nur als Demokratieschulung und Radikalisierungsprävention verstanden werden, sondern als Maßstab zur Qualitätssicherung der professionellen Arbeit, die das Wohl und die persönliche Entwicklung der betreuten Kinder- und Jugendlichen zum Ziel hat. Die Gesetzgebung hat hierfür zentrale Weichen gestellt, die Etablierung und Ausgestaltung in der Praxis steht noch an. Die noch zu verbessernde Partizipationskultur lässt sich auch mit dem schnellen Aufbau an Infrastruktur sowie der Herausforderung des Fachkräftemangels in Verbindung bringen, da die Etablierung einer Kultur der Partizipation auf ausreichend Ressourcen wie Zeit, Geld und Fortbildungsmöglichkeiten angewiesen ist (BumF, 2013, S. 18). Die hier genannten Ressourcen waren in vielen Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete spätestens seit 2015 ein knappes Gut.

6.4.2 Mitbestimmung aus Geflüchteten-Perspektive

Die geflüchteten Jugendlichen selbst haben im Rahmen unserer Feldaufenthalte regelmäßig über ihre Unzufriedenheit mit den Regeln des täglichen Zusammenlebens sowie den Abläufen in den Einrichtungen berichtet. Auch auf Nachfrage war es im Gespräch mit den Jugendlichen meist nicht zu klären, wie diese Regeln und Abläufe zustande kommen und ob es ein transparentes Prozedere gibt, mithilfe dessen die Angelegenheiten des Zusammenlebens ausgehandelt werden. Unklar blieb zudem auch, was überhaupt verhandelbar ist und was nicht. Der Sinn und Zweck des wöchentlichen Treffens scheint vielen geflüchteten Jugendlichen nicht zugänglich zu sein. Hieran zeigt sich, dass die Einführung eines wöchentlichen Treffens ohne eine gelebte Partizipationskultur nicht den intendierten Zweck erfüllt.

Wir haben uns daher entschieden, die Jugendlichen in der Fragebogenbefragung nach ihren wahrgenommenen Mitbestimmungsmöglichkeiten und nach ihrer allgemeinen Zufriedenheit mit den Regeln in der Einrichtung zu befragen. Grob zusammengefasst lässt sich sagen, dass ein Fünftel aller Jugendlichen das Gefühl äußert, keine Partizipationsmöglichkeiten in der Einrichtung zu haben, ein weiteres Fünftel für sich nur eingeschränkte Partizipationsmöglichkeiten sieht und drei Fünftel ihre Mitbestimmungsrechte wahrnehmen können: 59,9 % der befragten Geflüchteten gaben an, dass in ihrer Einrichtung regelmäßig Treffen stattfinden, an denen sie über die Probleme im Zusammenleben sprechen können. 21,3 % äußerten, dass dies in ihrer Einrichtung nicht zutrifft. Mit „teils-teils“ antworteten 18,9 %. Danach gefragt, ob sie die Regeln in ihrer Einrichtung mitbestimmen können, wird von den Jugendlichen ähnlich geantwortet. Wie in Abbildung 6.7 dargestellt geben 62,8 % aller Befragten an, die Regeln in der Einrichtung mitbestimmen zu können, 19,8 % verneinen dies.

Abbildung 6.7: Mitbestimmung von Regeln in der Einrichtung



Quelle: Eigene Daten, n = 121

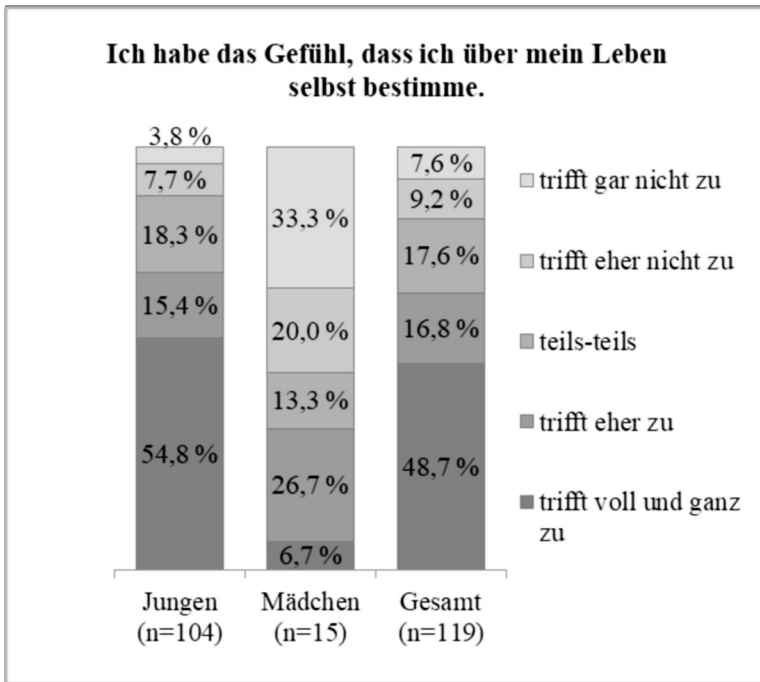
Auch wenn die Mehrheit der befragten unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in ihrer Selbstwahrnehmung über Mitbestimmungsmöglichkeiten verfügen, geben unsere Studienergebnisse Anlass zur Sorge, dass auch im Bereich des Rechts auf Partizipation am Einrichtungsleben der gesetzliche Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe nicht vollumfänglich umgesetzt wird. Etwas positiver bewertet wird von den befragten Minderjährigen die Frage nach den Regeln selbst. Hier stimmen 69,1 % der Aussage „die Regeln [in der Einrichtung] sind für mich in Ordnung“ zu. 11,1 % lehnen die Aussage ab. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass den Jugendlichen verstärkt die Chance gegeben wird, das Alltagsleben in der Einrichtung mitzugestalten. Dies wäre nicht nur für die Sozialisation und insbesondere für die Entwicklung eines Demokratie- und Mitbestimmungsverständnisses hilfreich, sondern würde auch dazu beitragen, die konkrete Lebenssituation der jungen Geflüchteten zu verbessern, indem – wie Macsenaere und Kollegen (2018, S. 61) zeigen – auch die Symptome traumatischer Erfahrungen reduziert und die Kapazitäten der Jugendlichen gestärkt werden können.

Die Einrichtung ist nicht nur der Ort, an dem ein demokratisches Miteinander praktiziert werden sollte. Gleichzeitig dienen die dort gemachten Erfahrungen auch der Vorbereitung auf ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben. Wir haben daher nicht nur nach den Partizipationsmöglichkeiten am Einrichtungsleben gefragt, sondern auch erhoben, inwiefern die Ge-

flüchteten das Gefühl haben, an allen Entscheidungen beteiligt zu werden, die ihr Leben betreffen. Darüber hinaus haben wir uns dafür interessiert, ob bei den unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten das Gefühl vorherrscht, über das eigene Leben selbst bestimmen zu können. Konkrete Fragen, die Rückschluss auf den Grad der Partizipation im Hilfeplanverfahren nehmen, haben wir nicht gestellt. In diesem Fragekomplex sind die Ergebnisse unserer Befragung deutlich positiver. Sie weisen jedoch geschlechtsspezifische Unterschiede auf, deren Ursachen es noch zu erforschen gilt.

Insgesamt geben 81,0 % der befragten Jugendlichen an, immer an allen Entscheidungen beteiligt zu werden, die ihr Leben betreffen. 5,0 % verneinen dies. Die Zustimmung bei den Mädchen ist mit 93,3 % deutlich höher als bei den Jungen (79,2 %). Darüber hinaus gab es in unserer Fragebogenbefragung kein Mädchen, dass der Auffassung war, nicht an den Entscheidungen beteiligt zu werden. Bei den Jungen hingegen sind es knapp 5,7 %. Erstaunlicherweise schlägt sich die geschlechtsspezifisch unterschiedlich bewertete Möglichkeit an Entscheidungen beteiligt zu werden, nicht in gleicher Weise auf den Grad der gefühlten Selbstbestimmung nieder. Im Gegenteil: Die Mädchen haben mehrheitlich das Gefühl, nicht über ihr Leben bestimmen zu können, die Jungen hingegen sind der Ansicht, ein selbstbestimmtes Leben zu leben. Wie Abbildung 6.8 zeigt, stimmen 54,8 % der männlichen Befragten der Aussage „Ich habe das Gefühl, dass ich über mein Leben selbst bestimme“ „voll und ganz zu“, wohingegen die uneingeschränkte Zustimmung bei den weiblichen Befragten bei 6,7 % liegt. Ähnlich weit liegen die Antworten am anderen Ende der Antwortskala auseinander. 33,3 % der befragten Mädchen formulieren das Gefühl, überhaupt nicht über ihr Leben bestimmen zu können, bei den Jungen sind es 3,8 %.

Abbildung 6.8: Selbstbestimmung über Leben



Quelle: Eigene Daten

Über die Gründe hierfür können wir nur Vermutungen anstellen: Eventuell ist die Entscheidung zur Flucht bei den Mädchen in weiten Teilen die erste selbstbestimmte Entscheidung gewesen, wie in einem Expert*innen-Interview betont wurde (D5:12). Bei den Jungen hingegen war die Entscheidung, das Heimatland zu verlassen, den Erzählungen des Betreuungspersonals zufolge weniger oft die erste wichtige eigene Entscheidung. Erstaunlicherweise hat das Gefühl bei den weiblichen Geflüchteten, nicht selbst über ihr Leben bestimmen zu können, keine Auswirkungen auf die Lebenszufriedenheit: 58,2 % aller Befragten gaben an, mit ihrem Leben insgesamt zufrieden zu sein.

6.5 ORGANISATION DES SOZIALRAUMS

Die Kultur einer Einrichtung zeichnet sich nicht nur über die Organisation ihres Innenlebens aus, sondern misst sich auch am Grad ihrer Vernetzung in den Sozialraum. „Wir haben uns nun mittlerweile so ein kleines funktionierendes Netzwerk gestrickt“ (D7:87), berichtet eine Einrichtungsleiterin. Sie weist damit darauf hin, dass für die Vernetzung im Sozialraum, welche sich vielfach auf informell-persönlicher Ebene abspielt, aktive Anstrengung und Gestaltungswille unabdingbar sind. Eine bedarfsgerechte Organisation des lokalen Nahumfelds der Jugendlichen erfolgt auf Basis einer Haltung, die eine ganzheitliche (Integrations-)perspektive auf die Jugendlichen einnimmt und als Kultur des Gestaltens charakterisiert werden kann. Die Einrichtungen und ihre Bewohner*innen werden langfristig davon profitieren, wenn auf Leitungsebene schon früh ein „direkter Draht“ zu Ortsvorsteher*in, Schulleitung oder Fußballtrainer*in aufgebaut wurde. Darüber hinaus bietet es sich an, die Vernetzung mit Migrant*innenorganisationen, Jugendverbänden und Vereinen von Jugendlichen mit Migrationsgeschichten anzustreben, da sie „als Akteurinnen und Akteure der Community sehr zur Aktivierung von Selbsthilfepotential und Selbstwertgefühl beitragen“ (Jagusch, 2017, S. 89) können.

Auch wenn es den meisten Einrichtungen in Brandenburg gelingt, die jungen Geflüchteten in den Angeboten des Sozialraums unterzubringen, sind vereinzelt auch Einrichtungen anzutreffen, die die Bedarfe der Jugendlichen lediglich verwalten. Diese Einrichtungen sehen die Integration in den lokalen Sozialraum nur am Rande als ihr Betätigungsfeld an. In den Interviews schwingt dann meist auch ein vor den großen Herausforderungen kapitulierender Unterton mit: „Es spielt sich eigentlich, ich würde sagen zu neunzig Prozent hier im Haus ab. Es gibt nur ein paar Jugendliche, die so Kontakt, feste Kontakte nach außen haben. Aber so, die sind ja eigentlich alle neu. Und es spielt sich meistens hier in aller Regel im Haus ab“ (D6:24). Für eine aktive Integration in den Sozialraum benötigt es insbesondere die initiale Aktivierung der Jugendlichen durch die Einrichtung, gerade angesichts ihrer völligen Unvertrautheit mit der Situation in Deutschland.

„Ich muss erst einmal die Interessen erfragen. Ja, das ist ja etwas ganz Wichtiges. Und definitiv dann auch dranbleiben. Natürlich sagen sie erst einmal: ‚Ach, ich will

nicht und ich traue mich nicht so.‘ Aber das muss unterstützt werden. Davon bin ich auch ganz fest überzeugt. Weil da ein Punkt Integration funktioniert.“ (D18:2)

Ist die Anbindung an sozialräumliche Angebote einmal geglückt, bewegen sich die Jugendlichen nicht selten fortan selbständig und nutzen die bestehenden Angebote, wie uns in einer Einrichtung berichtet wurde: „Also den ersten Schritt haben wir schon noch gemeinsam gemacht und seitdem läuft der alleine“ (D18:2).

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und dem Fehlen etablierter Unterstützungsstrukturen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete ist es besonders dringend geraten, Netzwerke zur Erschließung des Sozialraums aufzubauen. Es profitieren vor allem diejenigen Einrichtungen, denen es gelingt, Menschen zu beschäftigen, die schon lange in der Region verwurzelt sind und die ihre persönlichen Kontakte mit in die Einrichtung geben können. Im Abgleich mit den Bedürfnis- und Interessenlagen der Jugendlichen sollte das Netzwerk der Einrichtung beständig gepflegt und ausgebaut werden. Gestaltende Einrichtungsleitungen fordern daher als Kompetenzen von ihren Mitarbeiter*innen, Netzwerke aufbauen zu können und sich in die Unwägbarkeiten der sozialen Logiken einzufinden, denen das regionale Umfeld der Einrichtungen folgt: Zu „schauen, wie geht das? Wie funktioniert das?“ (D18:30). Schließlich ist eine umfassende Vernetzung in den Sozialraum hinein auch vor dem Hintergrund wichtig, eine möglichst hohe Präsenz in der Region zu erreichen, die bestenfalls auch fremdenfeindlichen Stimmungen vorbeugt oder diesen entgegenwirkt (Vey & Sauer, 2016; Sauer & Vey, 2016). Ein Tag der offenen Tür kann beispielsweise helfen, Berührungsängste und Vorurteile in Teilen der einheimischen Bevölkerung abzubauen. Die Erfahrung einer Einrichtung, die eine solche Öffnung aktiv nach außen propagiert und kultiviert hat, kann dabei durchaus als paradigmatisch gelten:

„Seitdem wir das auch so offener machen, ist auch eine andere Akzeptanz wieder zu spüren.... Wenn die Jugendlichen sagen: ‚Ich weiß nicht, zum Altstadtfest, ich möchte da nicht hingehen, weil die gucken mich immer komisch an‘, dass wir dann trotzdem sagen: ‚Okay, dann lass uns trotzdem gerade deshalb hingehen und ich bin an deiner Seite.‘ Und das ist ja auch so etwas Typisches. Verstecken sollen sie sich nicht, haben sie auch gar nicht nötig.“ (D18:50)

Zum Abschluss des Kapitels lässt sich festhalten, dass wir bei allen Einrichtungskulturmerkmalen – materielle Unterbringung, zwischenmenschliche Begegnung, Partizipationsmöglichkeiten und Organisation des Sozialraums – eine Bandbreite an örtlichen Gegebenheiten und Umgangsweisen vorgefunden haben, die in ihrer Summe zwischen einer Kultur des Verwaltens und einer Kultur des Gestaltens oszilliert. Der zeitweilige Ausnahmezustand um die Jahre 2015/16 – insbesondere die temporäre Absenkung der Standards in Verbindung mit einem Mangel an qualifizierten Fachkräften – ist hierbei zunächst als Gefahr zu begreifen, die den Boden für eine Kultur des Verwaltens begünstigte. Gleichzeitig steht diese Zeit auch für die Chance, neue, unkonventionelle und kreative Formen der Betreuung zu entwickeln, die eine Bereicherung der Hilfelandschaft in der Kinder- und Jugendhilfe darstellen. Ausschlaggebend ist an dieser Stelle die Kultur einer Einrichtung, vor allen Dingen das Engagement und die Haltung des Personals. Einrichtungen, die eine Kultur des Gestaltens leben, profitierten womöglich von der Dringlichkeit des Aufbaus einer neuen Infrastruktur für unbegleitete minderjährige Geflüchtete, indem ihnen von der Einrichtungsaufsicht mehr Gestaltungsspielraum gewährt wurde, neue Wege zu gehen, die dem Wohl der jungen Geflüchteten dienen.